

101

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und dem
Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Zuständigkeiten
im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauaus-
führung für den Lückenschluss der
Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf
und Adenau
Vom 13. April 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-
Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten
im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung
für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1
zwischen Lommersdorf und Adenau

§ 1

(1) Dem am 25. Januar 2010 in Mainz und am 18. Januar 2010 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau – **Anlage** zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
 Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
 Dr. Ingo W o l f

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin
 Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Staatsvertrag

**zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über
die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und
Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen
Lommersdorf und Adenau**

Das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für
Bauen und Verkehr,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Streckenzug der Bundesautobahn A 1 besteht noch eine ca. 25 km lange Lücke
in der Eifelregion zwischen Blankenheim (Nordrhein-Westfalen) und Kelberg (Rhein-
land-Pfalz), für die noch kein bestandskräftiges Baurecht vorliegt und die durch den
Weiterbau der A 1 geschlossen werden soll.

Der geplante Lückenschluss bedeutet nicht nur eine verkehrliche Verbesserung son-
dern auch eine Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Eifelregion,

da eine verbesserte Erreichbarkeit die gewerbliche Wirtschaft, den Fremdenverkehr und den kulturellen Austausch stärkt sowie Arbeitsplätze schafft und sichert.

Zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele unterstützen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen.

Der Lückenschluss wird in drei Teilabschnitten – Anschlussstelle (AS) A1/B51 Blankenheim bis AS A1/L115z Lommersdorf (1.), AS A1/L115z Lommersdorf bis AS A1/L10 Adenau (2.) und AS A1/L10 Adenau bis AS A1/B410 Kelberg (3.) – geplant und in Teilabschnitten gebaut. Für diese Teilabschnitte gilt es, so schnell wie möglich Baurecht zu erreichen.

Der 1. Teilabschnitt liegt in Nordrhein-Westfalen, der 3. Teilabschnitt in Rheinland-Pfalz. Der 2. Teilabschnitt umfasst eine Länge von 8,4 km, dabei wird die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mehrmals tangiert bzw. gekreuzt. Dieser 2. Teilabschnitt ist Gegenstand des Staatsvertrages.

Artikel 1

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den 2. Teilabschnitt, AS A1/L115z Lommersdorf bis AS A1/L10 Adenau, und die hierfür geeigneten Flächen in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Ahrweiler und Vulkaneifel (Straßenbau-, Brückenbau- und Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) beziehen, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Als solche Flächen werden sämtliche Flächen betrachtet, auf die sich die Rechtswirkungen der Planfeststellungsentscheidung erstrecken.
- (2) Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder die von ihm benannte Stelle. Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Erörterungstermine werden ortsnahe angesetzt.
- (3) Die Verantwortung für die Bauvorbereitung und die Bauausführung des 2. Teilabschnittes trägt der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

- (4) Soweit rheinland-pfälzische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, die Bauvorbereitung und die Bauausführung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, dieser erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen.

Artikel 2

Das Land Nordrhein-Westfalen wendet für die rheinland-pfälzischen Flächen das in Rheinland-Pfalz geltende Recht an.

Artikel 3

Jeder Vertragspartei steht das Recht der Kündigung für den Fall zu, dass für das dem Vertrag zugrunde liegende Ausbauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt oder fortgesetzt worden oder nicht innerhalb von zehn Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist.

Artikel 4

- (1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (2) Die Übertragung der Befugnisse endet nach der endgültigen Fertigstellung des Bauvorhabens einschließlich aller dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für diesen Teilabschnitt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsänderungsverfahren oder eine sonstige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich werden, welche Auswirkungen auf die in Rheinland-Pfalz getroffenen Festsetzungen haben könnte, wird bereits heute die erforderliche Befugnis für ein derartiges Verfahren mit übertragen. Die Übergabe der fertig gestellten Baumaßnahme oder von Teilen der Baumaß-

nahme in die Unterhaltungslast des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt jeweils nach Bauabnahme.

- (3) Weitere Verfahrensfragen sowie eine Regelung zum Ausgleich der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Düsseldorf, den 18. Januar 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Bauen und Verkehr

Lutz Lienenkämper

Mainz, den 25. Januar 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering